



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
Fraktion DIE LINKE  
Herrn Fraktionsvorsitzenden Foerster  
Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 6.031  
Telefon: 0385 545-1000  
Fax: 0385 545-1019  
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2017-03-29	Frau Gabriel

**Ihre Anfrage vom 10.10.2016 zu Warte- bzw. Arbeitslisten für schulpflichtige Kinder in Schwerin**

Sehr geehrter Herr Foerster,

auf Ihre obige Anfrage möchte ich mitteilen:

Grundsätzlich obliegt die Durchsetzung der Schulpflicht dem Staatlichen Schulamt. Als Schulträgerin hat die Landeshauptstadt Schwerin die notwendigen sächlichen Voraussetzungen vorzuhalten bzw. zu schaffen. Der nennenswerte Zuzug von Familien aus Kriegs- und Krisengebieten hat sowohl die Landeshauptstadt Schwerin als auch das Staatliche Schulamt Schwerin vor eine erhebliche Herausforderung gestellt. Das betrifft vor allem die Bereitstellung von Schulplätzen.

Diese besonderen Herausforderungen haben das Staatliche Schulamt Schwerin und die Landeshauptstadt Schwerin veranlasst, anhand des als Anlage beigefügten „Erlasses zu den Aufnahme- und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen Schulen“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 12.12.2014 ein Verwaltungsverfahren zu entwickeln, in dessen Ergebnis jedes schulpflichtige Kind seine Schulpflicht erfüllen kann.

Wichtige Anlaufstelle, insbesondere für Familien aus Syrien, ist die hier im Hause beschäftigte Integrationslotsin für Kita und Schule. Soweit Eltern ihre Kinder, aus welchem Grund auch immer, nicht direkt in den Schulen anmelden (können), werden diese von der Integrationslotsin dergestalt registriert, dass das im o.g. Erlass vorgesehene Verwaltungsverfahren (Erst-/Zweitwunsch, sodann ggfs. Zuweisungen bei fehlenden Aufnahmekapazitäten bei der Erst- und Zweitwunschsule) durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus begleitet die Integrationslotsin die Familien zur Anmeldung in die Schulen. Mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin ist zudem ein regelmäßiger Datenabgleich vereinbart worden, um die Voraussetzungen für die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten.

**Hausanschrift:**  
Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 - 6  
19053 Schwerin  
Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
Internet: www.schwerin.de  
E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**  
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
  
Samstags-Öffnungszeiten  
des BürgerBüros unter  
www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
Deutsche Bank AG BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
HypoVereinsbank BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
Commerzbank BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24



Darüber hinaus wird derzeit durch das Staatliche Schulamt Schwerin im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin an der Heinrich-Heine-Grundschule gem. § 16 Abs. 2 der „Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern“ eine Vorklasse für die erste Klassenstufe eingerichtet.

**1. Frage: Wie viele Kinder im schulpflichtigen Alter können in der Landeshauptstadt Schwerin aktuell aus welchem Grund nicht beschult werden?**

**Antwort:**

Im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin gibt es keine Kinder, die der Schulpflicht unterliegen und nicht beschult werden können. Aktuell (Stand 28.03.2017) befinden sich 29 Schülerinnen und Schüler in dem vorgenannten Anmeldeverfahren.

**2. Frage: In welchem Alter sind die derzeit nicht beschulten Kinder? (bitte nach Alter sortiert angeben?)**

**Antwort:**

Im Anmeldeverfahren befinden sich derzeit 29 schulpflichtige Kinder (Stand 28.03.2017):

Alter in Jahren	Anzahl
6	1
7	0
8	4
9	6
10	2
11	4
12	3
13	4
14	0
15	4
16	1
	29

**3. Frage: Wie viele der betroffenen Kinder haben einen Flüchtlings- bzw. Migrationshintergrund?**

**Antwort:**

Alle betroffenen Kinder haben einen Migrationshintergrund.

**4. Frage: Inwieweit ist es zutreffend, dass Eltern bzw. sie unterstützende Personen bei Nachfragen in den Schulen selbst oder beim Schulamt auf so genannte Warte- bzw. Arbeitslisten verwiesen und auf unbestimmte Zeit vertröstet werden?**

**Antwort:**

Es wird auf die Eingangsworte verwiesen. Wartelisten werden nicht geführt. Soweit keine direkten Anmeldungen an den Schulen vorgenommen werden (können), werden die Anmeldungen von schulpflichtigen Kindern von der Integrationslotsin in einer Arbeitsliste aufgenommen, die die Integrationslotsin mit dem Staatlichen Schulamt abarbeitet.

**5. Frage: Inwieweit ist die Existenz derartiger Warte- bzw. Arbeitslisten mit dem geltenden Recht vereinbar?**

**Antwort:**

Das namentliche Erfassen von Anmeldungen ist Bestandteil des Anmeldeverfahrens und dient der Erfüllung der Schulpflicht.

**6. Frage: Inwieweit ist betroffenen Eltern angesichts des Verweises auf so genannte Warte- bzw. Arbeitslisten der Gang vor das Verwaltungsgericht möglich bzw. nicht möglich?**

**Antwort:**

Eine Warteliste wird nicht geführt. Der Anspruch auf Aufnahme in einer Schule richtet sich gegen den Schulträger. Die Aufnahmeentscheidung trifft letztlich die Schulleitung. Grundsätzlich bleibt den Familien – wie bei jedem behördlichen Handeln - der Gang zum Verwaltungsgericht.

**7. Frage: Inwieweit ist es zutreffend, dass so genannte Kapazitätsvorbehalte nur für ältere Schülerinnen und Schüler (ab 17 Jahre) wirksam werden?**

**Antwort:**

„Kapazitätsvorbehalte“ sind der Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin nicht bekannt. Die Schulpflicht richtet sich nach §§ 41, 42 SchulG M-V.

**8. Frage: Bis wann plant die Verwaltung mit Blick auf den nunmehr schon mehrere Wochen zurückliegenden Start ins neue Schuljahr das Problem insgesamt und insbesondere für die jüngeren Kinder gelöst zu haben?**

**Antwort:**

Es wird nochmals auf die Eingangsworte verwiesen. Ein prognostischer Zuzug von Familien mit schulpflichtigen Kindern fand in der Schulentwicklungsplanung für allgemein bildende Schulen – soweit wie möglich – Berücksichtigung. Ungeachtet dessen, hat die Landeshauptstadt Schwerin bereits im Schuljahr 2016/2017 auf die Zuzüge reagiert, in dem die Anzahl der Grundschulklassen von 91 auf 100 erhöht wurde, teilweise durch zusätzliche Klassen, teilweise durch Klassenteilungen.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat unabhängig von dem beschriebenen Verwaltungsverfahren bereits mit der für die Schaffung weiterer Kapazitäten notwendigen Umsetzung des Schulentwicklungsplanes begonnen. Derzeit wird die neue Grundschule baulich errichtet und wird nach jetzigem Stand zum kommenden Schuljahr mit zwei ersten Klassen starten können. Die Planungen für die neue dreizügige Regionalschule und den Ersatzneubau für die künftig vierzügige John-Brinckman-Schule haben ebenfalls begonnen.

Ich gehe daher davon aus, dass durch die Landeshauptstadt Schwerin alle erforderlichen Veranlassungen getroffen worden sind, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Schulpflicht vorzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An die Leiterinnen und Leiter der  
Staatlichen Schulämter

- per E-Mail -

Bearbeitet von: Prill, Birte  
Telefon: +49 385 588-7211  
E-Mail: B.Prill@bm.mv-regierung.de  
Az: VII-321-00000-2013/004-007  
Schwerin, den 12. Dezember 2014

**Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen  
Schulen**

Zum Aufnahme- und Zuweisungsverfahren von Schülerinnen und Schülern wird auf folgendes verwiesen und um Umsetzung gebeten:

**I**  
Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtverordnung melden die Erziehungsberechtigten ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der örtlich zuständigen Schule an und beantragen die Aufnahme.

Über die Aufnahme - d. h. die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme - entscheidet gem. § 101 Abs. 5 Nr. 1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 Schulpflichtverordnung der/die Schulleiter/in.

**II**  
Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Aufnahmekapazität, so unterrichtet der/die Schulleiter/in das Staatliche Schulamt und bittet die Erziehungsberechtigten, eine Zweitwunschschule zu nennen (§ 6 Abs. 2 Schulpflichtverordnung).

Über die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazität entscheidet der/die Schulleiter/in nach den Kriterien Härtefall und Entfernung, § 45 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
<http://www.bm.regierung-mv.de>

Durch den/die Schulleiter/in ist kein Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme zu erlassen.

### III

Sofern eine Aufnahme im Rahmen der Kapazität an der Zweitwunschsule erfolgen kann, erlässt der/die Schulleiter/in einen Aufnahmebescheid, in dem lediglich die Aufnahme an der Schule verfügt wird und welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Aufnahme an der Zweitwunschsule bedeutet die Ablehnung an der Erstwunschsule und ist demnach eine belastende Entscheidung. Hiergegen einlegte Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt.

### IV

Besteht auch an der Zweitwunschsule ebenfalls keine Aufnahmekapazität oder haben die Erziehungsberechtigten keinen Zweitwunsch angegeben, wird im Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet, § 45 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V.

Das Staatliche Schulamt prüft, an welcher Schule noch eine Aufnahmekapazität vorhanden ist, die in zumutbarer Nähe des Schülers liegt. Es setzt sich über die beabsichtigte Zuweisung an dieser Schule mit dem Schulträger ins Benehmen.

Vor der beabsichtigten Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 28 LVwVfG angehört, da die Zuweisung einen belastenden Verwaltungsakt darstellt. Die Anhörungsfrist sollte dabei unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten 10 Tage nicht unterschreiten.

### V

Das Staatliche Schulamt prüft die abgegebenen Äußerungen der Erziehungsberechtigten ebenfalls nach den Kriterien Härtefall und Entfernung.

Kommt das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass kein Härtefall vorliegt und der/die Schulleiter/in das Kind aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Wunschsule im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigen konnte, erfolgt die Zuweisung durch Bescheid. Dieser ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

VI

Die gegen die Zuweisungsbescheide eingelegten Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Im Auftrag



Thomas Jackl